

**Studienordnung für den Studiengang Medizin
an der Universität - Gesamthochschule Essen
mit dem Abschluß der Ärztlichen Prüfung (Staatsexamen)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 2. April 1997**

**Amtliche Bekanntmachungen S. 78, geändert durch Ordnungen vom 2. November 1998 (Amtl. Bek. S. 127),
5. Oktober 2000 (Amtl. Bekanntm. S. 161) und 13. August 2002 (Verköndungsblatt S. 89)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532) geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428) hat die Universität - Gesamthochschule Essen folgende Studienordnung für den Studiengang Medizin erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen (Qualifikation)
- § 3 Lehrveranstaltungen mit Begrenzung der Teilnehmerzahl
- § 4 Studienziele
- § 5 Studieninhalte
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Studienbeginn
- § 10 Studienberatung
- § 11 Auslaufregelungen
- § 12 Übergangsbestimmungen
- § 13 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Anhang: Studienpläne

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage

- der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I Seite 1219) und
- der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I Seite 1593), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1989 (BGBl. I Seite 2549)

das Studium der Medizin an der Universität - Gesamthochschule Essen mit dem Abschluß der Ärztlichen Prüfung (Staatsexamen).

§ 2

Zugangsvoraussetzungen (Qualifikation)

(1) Die Qualifikation für das Studium im Studiengang Medizin wird durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Für die Zulassung zum Studium im Studiengang Medizin werden aufgrund des Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern vom 23. Juni 1978 über die Vergabe von Studienplätzen vom 27. März 1979 (GV.NW. S. 112), in der jeweils gültigen Fassung, und der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NW - VergabeVO NW) vom 2. September 1985 (GV.NW. S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 1989 (GV.NW. S. 610), in der jeweils gültigen Fassung, Zulassungszahlen sowohl für das erste Fachsemester als auch für höhere Fachsemester (Zahlen der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber) bzw. Auffüllgrenzen (bei höheren Fachsemestern) durch Rechtsverordnung festgesetzt. Außerdem kann durch Rechtsverordnung ein zentrales Verteilungsverfahren für Absolventinnen und Absolventen der Ärztlichen Vorprüfung zur Besetzung der Studienplätze des ersten klinischen Fachsemesters angeordnet werden.

(3) Das zentrale Zulassungsverfahren für Studienanfänger wird von der

Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS)
Postfach 80 00
44128 Dortmund

durchgeführt.

Das zentrale Zulassungsverfahren für Absolventinnen und Absolventen der Ärztlichen Vorprüfung wird von der jeweils dafür zuständigen Stelle (ZVS bzw. Hochschulverwaltung der Universität - Gesamthochschule Essen, Studentensekretariat) durchgeführt.

(4) Grundlage für das Feststellungsverfahren (Auswahlgespräche) ist das Hochschulrahmengesetz in der Fassung vom 9. April 1987 (BGBl. I S. 1170), in der jeweils gültigen Fassung. Einzelheiten regelt die Ordnung für die Durchführung der Auswahlgespräche im Studiengang Medizin an der Universität - Gesamthochschule Essen vom 15. Juli 1988 (Amtliche Bekanntmachungen S. 123), zuletzt geändert durch Ordnung vom 8. September 1989 (Amtliche Bekanntmachungen S. 31). Für zulassungsbeschränkte höhere Fachsemester erfolgt die

Zulassung durch die Universität - Gesamthochschule Essen. Auskünfte über Einzelheiten der Bewerbung erteilt die Hochschulverwaltung (Studentensekretariat) der Universität - Gesamthochschule Essen. Das zentrale Zulassungsverfahren für Studienanfängerinnen und Studienanfänger wird in den Informationsschriften der ZVS (ZVS-info) erläutert.

§ 3

Lehrveranstaltungen mit Begrenzung der Teilnehmerzahl

(1) Für den Zugang zu den nach ÄAppO vorgeschriebenen praktischen Übungen gelten folgende Bestimmungen: Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck eine Beschränkung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder die oder der von ihr oder ihm beauftragte Lehrende den Zugang (§ 81 Abs. 3 Satz 1 UG). Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die an der Universität - Gesamthochschule Essen für den Studiengang Medizin eingeschrieben oder als Zweithörerinnen und Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 UG zugelassen und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind (§ 81 Abs. 3 Satz 2 UG).

2. Studierende, die an der Universität - Gesamthochschule Essen für den Studiengang Medizin eingeschrieben oder als Zweithörerinnen und Zweithörer gemäß § 70 Abs. 2 WissHG zugelassen sind, aber nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

§ 4

Studienziele

Das auf wissenschaftlicher Grundlage erfolgende theoretische und praktische Studium der Medizin soll die Fähigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufes nach den Regeln der ärztlichen Kunst vermitteln. Die Ausbildung hat Ärztinnen und Ärzte zum Ziel, die die Möglichkeiten und Grenzen ihres ärztlichen Wissens und Könnens erkennen und die dem einzelnen Menschen und der Allgemeinheit verpflichtet sind und danach handeln.

§ 5

Studieninhalte

(1) Gliederung des Studiums

Das Studium der Medizin umfaßt eine Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit von sechs Jahren und drei Monaten. Das Studium gliedert sich nach den Vorschriften der ÄAppO in einen Vorklinischen und drei Klinische Studienabschnitte. Die Studieninhalte entsprechen den Vorschriften der ÄAppO. Die ärztliche Ausbildung umfaßt ferner:

- eine Ausbildung in Erster Hilfe
- einen Krankenpflagedienst von zwei Monaten
- eine Famulatur von vier Monaten.

(2) Vorklinischer Studienabschnitt (2 Jahre)

Im Vorklinischen Studienabschnitt sollen die Studierenden der Medizin die für ihren künftigen Beruf als Ärztin oder Arzt erforderlichen Grundlagen aus den Gebieten der Naturwissenschaften, der medizinischen Grundlagenwissenschaften und der Geisteswissenschaften erwerben. Neben der Einführung in die medizinische Terminologie vermittelt dieser Studienabschnitt die Ausbildung in den folgenden Prüfungsfächern (gemäß § 22 ÄAppO):

1. Physik für Medizinerinnen/Mediziner und Physiologie
2. Chemie für Medizinerinnen/Mediziner und Biochemie
3. Biologie für Medizinerinnen/Mediziner und Anatomie
4. Medizinische Psychologie und medizinische Soziologie.

(3) Erster Klinischer Studienabschnitt (1 Jahr)

Der 1. Klinische Studienabschnitt umfaßt eine naturwissenschaftliche und klinische Ausbildung in der allgemeinen Krankheitslehre und in den ärztlichen Untersuchungsmethoden am Krankenbett und im Laboratorium. Zusätzlich zur Propädeutik der klinischen Fächer vermittelt dieser Studienabschnitt die Ausbildung in den folgenden Prüfungsfächern (gemäß § 25 ÄAppO):

1. Pathologie und Neuropathologie
2. Humangenetik
3. Medizinische Mikrobiologie
4. Immunologie und Immunpathologie
5. Geschichte der Medizin
6. Umgang mit Patienten
7. Klinische Untersuchung
8. Erstversorgung akuter Notfälle
9. Radiologie
10. Pharmakologie und Toxikologie
11. Pathophysiologie und Pathobiochemie
12. Klinische Chemie
13. Biomathematik

(4) Zweiter Klinischer Studienabschnitt (2 Jahre)

Im 2. Klinischen Studienabschnitt wird eine naturwissenschaftliche und klinische Ausbildung in den einzelnen medizinischen Fächern erworben. Es wird das theoretische und praktische ärztliche Wissen und Können über die Erkrankungen aller Organe und Organsysteme vermittelt. Die Studierenden lernen, Diagnosen und Therapievorschläge zu erarbeiten. Dieser Studienabschnitt vermittelt die Ausbildung in den folgenden Prüfungsfächern (§ 28 ÄAppO):

1. Innere Medizin
2. Chirurgie
3. Kinderheilkunde
4. Frauenheilkunde und Geburtshilfe
5. Spezielle Pathologie

6. Spezielle Pharmakologie
7. Ökologisches Stoffgebiet (Mikrobiologie, Hygiene, öffentliches Gesundheitswesen und Sozialmedizin)
8. Allgemeinmedizin
9. Anästhesiologie, Notfall- und Intensivmedizin
10. Arbeitsmedizin
11. Augenheilkunde
12. Dermatologie und Venerologie
13. Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
14. Klinische Chemie
15. Neurologie
16. Orthopädie
17. Psychiatrie
18. Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
19. Radiologie
20. Rechtsmedizin
21. Urologie

(5)¹ Dritter Klinischer Studienabschnitt (Praktisches Jahr)

Der 3. Klinische Studienabschnitt (Praktisches Jahr) umfaßt eine zusammenhängende, klinisch-praktische Ausbildung von achtundvierzig Wochen (§ 1 ÄAppO) im Universitätsklinikum Essen oder in einem der Lehrkrankenhäuser. Eine äquivalente Ausbildung im Ausland ist möglich. Dieser Studienabschnitt vermittelt eine Ausbildung in den folgenden Prüfungsfächern (§ 3 ÄAppO):

1. Innere Medizin
2. Chirurgie
3. Wahlfach (eines der übrigen klinisch-praktischen Fachgebiete)

Im Mittelpunkt der Ausbildung steht die Anwendung der während des vorhergehenden Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten für den einzelnen Krankheitsfall. Die praktische Tätigkeit der Studierenden erstreckt sich unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des auszubildenden Arztes auf

die Erhebung und Bewertung der Anamnese,
die klinische Untersuchung,
die Anfertigung der Krankengeschichte,
die Aufstellung eines Diagnose- und Therapieplans,
die Dokumentation des Krankheitsverlaufs und
die Erstellung von Befundberichten, -
Epikrisen und Arztbriefen.

Ferner gehört zur Ausbildung die Teilnahme an klinischen Besprechungen, sowie die Teilnahme am Bereitschaftsdienst. Um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu sichern, soll die Zahl der Studierenden zu der Zahl der zur Verfügung stehenden Krankbetten in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern. Nähere Einzelheiten regelt die Ordnung für die Zuteilung von Ausbildungsplätzen für das praktische Jahr (3. klinischer Studienabschnitt) des Studiengangs Medizin der Universität - Gesamthochschule Essen vom 25. August 1994 (Amtliche Bekanntmachungen S. 15) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Aufbau des Studiums

Auf der Grundlage dieser Studienordnung ist für das Studium der Medizin ein Studienplan als Anhang beigelegt. Er dient den Studierenden als Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums und zeigt die qualitative und quantitative Zuordnung der Fächer zu den einzelnen Studienabschnitten an. Er stellt einen exemplarischen Studienplan gem. § 85 Abs. 6 UG dar. Im Rahmen des Studienplanes werden Stundenpläne aufgestellt. In diesen Stundenplänen wird versucht, die aufgrund der ÄAppO erforderlichen Lehrveranstaltungen so zu ordnen, daß den Studierenden deren Besuch ohne Überschneidungen und in sinnvoller Weise möglich ist. Die Stundenpläne können sich in Abhängigkeit von der zu erwartenden Zahl der Studierenden und den zur Verfügung stehenden Räumen ändern. Sie werden jeweils rechtzeitig vor dem Semester durch Aushang bekanntgegeben.

1. Vorklinischer Studienabschnitt (1. - 4. Semester)

1.1 Die Teilnahme an folgenden praktischen Übungen (Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 der ÄAppO) ist durch einen Schein nachzuweisen (§ 7 Abs. 1 dieser Ordnung)

- (A)
1. Praktikum der Physik für Medizinerinnen und Mediziner
 2. Praktikum der Chemie für Medizinerinnen und Mediziner
 3. Praktikum der Biologie für Medizinerinnen und Mediziner
 4. Praktikum der Physiologie
 5. Praktikum der Biochemie
 6. Kurs der makroskopischen Anatomie
 7. Kurs der mikroskopischen Anatomie
 8. Kurs der medizinischen Psychologie

mit einer Gesamtstundenzahl von mindestens 480 Stunden

9. Seminar Physiologie
10. Seminar Biochemie
11. Seminar Anatomie

jeweils mit klinischen Bezügen mit einer Gesamtstundenzahl von mindestens 96 Stunden

- (B)
1. Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin (mit Patientenvorstellung) mit einer Stundenzahl von mindestens 24 Stunden
 2. Praktikum der Berufsfelderkundung mit einer Stundenzahl von mindestens 12 Stunden
- (C) Praktikum der medizinischen Terminologie mit einer Stundenzahl von mindestens 12 Stunden

1.2 Zusätzlich angebotene Veranstaltungen, deren Besuch für das Erreichen des Lernzieles dringend empfohlen wird

1. Vorlesung für Anatomie
2. Vorlesung für Physiologie
3. Vorlesung für Biochemie
4. Vorlesung für medizinische Psychologie

2. Erster Klinischer Studienabschnitt (5. und 6. Semester)

2.1 Die Teilnahme an folgenden praktischen Übungen (Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 der ÄAppO) ist durch einen Schein nachzuweisen (§ 7 Abs. 1 dieser Ordnung):

1. Kurs der allgemeinen Pathologie
2. Praktikum der Mikrobiologie und der Immunologie
3. Übungen zur Biomathematik für Mediziner
4. Kurs der allgemeinen klinischen Untersuchungen im nicht-operativen und operativen Stoffgebiet
5. Praktikum der klinischen Chemie und Hämatologie
6. Kurs der Radiologie einschließlich Strahlenschutz
7. Kurs der allgemeinen und systematischen Pharmakologie
8. Praktische Übungen für akute Notfälle und erste ärztliche Hilfe

mit einer Gesamtstundenzahl von mindestens 300 Stunden.

2.2 Zusätzlich angebotene Veranstaltungen, deren Besuch für das Erreichen des Lernziels dringend empfohlen wird:

1. Allgemeine Pathologie
2. Pathophysiologie
3. Humangenetik
4. Mikrobiologie
5. Biomathematik
6. Radiologie (klinische und theoretische)
7. Allgemeine Pharmakologie und Toxikologie
8. Geschichte der Medizin
9. Klinische Chemie und Hämatologie

2.3 Besondere Vorschriften

Wenn sich mehr Studierende für praktische Übungen eintragen, als der Kurskapazität entspricht, müssen sie unter Umständen gleichmäßig auf die Kurse verteilt werden und einen Teil der Pflichtpraktika, die für das erste (Winter- oder Sommer-) Semester vorgesehen sind, im zweiten Semester belegen.

Der Kurs der allgemeinen klinischen Untersuchungen in dem nicht-operativen und dem operativen Stoffgebiet läuft über zwei Semester. Im Teil 1 werden die Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Inneren Medizin, Chirurgie und Dermatologie vermittelt. Er umfaßt insgesamt 28 Stunden Innere Medizin, 16 Stunden Chirurgie und 8 Stunden Dermatologie. In Teil 2 enthält er jene auf dem Gebiet der Augenheilkunde (4 Stunden), Hals-, Nasen-, Ohren-Heilkunde (4 Stunden), Neurologie (8 Stunden) und Kinderheilkunde (4 Stunden).

3. Zweiter Klinischer Studienabschnitt (7. - 10. Sem.)

3.1 Die Teilnahme an folgenden praktischen Übungen (Anlage 3 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 der ÄAppO) ist durch einen Schein nachzuweisen (§ 7 Abs. 1 dieser Ordnung):

1. Kurs der Speziellen Pathologie
2. Kurs der Speziellen Pharmakologie
3. Praktikum oder Kurs der Allgemeinmedizin
4. Praktikum der Inneren Medizin
5. Praktikum der Kinderheilkunde
6. Praktikum der Dermatovenerologie
7. Praktikum der Urologie
8. Praktikum der Chirurgie
9. Praktikum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe
10. Praktikum der Notfallmedizin
11. Praktikum der Orthopädie
12. Praktikum der Augenheilkunde
13. Praktikum der Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde
14. Praktikum der Neurologie
15. Praktikum der Psychiatrie
16. Praktikum der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie
17. Kurs des Ökologischen Stoffgebiets (einschließlich Umwelthygiene, Krankenhaushygiene, Infektionsprävention, Impfwesen und Individualprophylaxe)

mit einer Gesamtstundenzahl von mindestens 516 Stunden.

3.2 Scheinpflichtige Vorlesungen:

Der regelmäßige Besuch der begleitenden Vorlesungen **Chirurgische Klinik I** und **Chirurgische Klinik II** ist durch einen Schein nachzuweisen. Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum der Chirurgie I oder II ist der Nachweis des regelmäßigen Besuchs der vorbereitenden Vorlesung Chirurgie I bzw. II. Der Nachweis wird mit einer Teilnahmebescheinigung geführt.

Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum der inneren Medizin ist der Nachweis des regelmäßigen Besuchs der vorbereitenden Vorlesungen **Medizinische Klinik I** und **Medizinische Klinik II**. Der Nachweis wird mit einer Teilnahmebescheinigung geführt.

Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum der Kinderheilkunde ist der Nachweis des regelmäßigen Besuchs der vorbereitenden Vorlesung **Kinderheilkunde**. Der Nachweis wird mit einer Teilnahmebescheinigung geführt.

Das Praktikum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe beginnt mit einer begleitenden und scheinpflichtigen Vorlesung in einem sechswöchigen Block von 4 Wochenstunden zur Einführung in die Physiologie und Pathophysiologie der Fortpflanzung und Geburt gemäß § 2 Abs. 3 ÄAppO.

3.3 Zusätzlich empfohlene Veranstaltungen:

Das Vorlesungsverzeichnis enthält eine Reihe von Vorlesungen und Seminaren, deren Besuch für die Vertiefung des Lehrstoffes empfohlen wird.

3.4 Besondere Vorschriften:

Der Studienplan ordnet die Praktika und begleitenden bzw. vorbereitenden Veranstaltungen einander zu. Die Studierenden sollten sich daher bei der Einschreibung zu allen Kursen an den Semesterplan halten. Veranstaltungen für höhere Semester sollten - auch wegen dann eintretender zeitlicher Überschneidungen - in der Regel nicht früher belegt werden. Wird die Kapazität der Kurse und Praktika in einem Semester überschritten, so kann es notwendig sein, einen Überhang auf Praktikumsplätze im folgenden Semester zu verteilen. Die Verteilung der Praktika erfolgt gemäß den Bestimmungen für den ersten klinischen Studienabschnitt.

Der **Kurs der speziellen Pharmakologie** wird nur im Sommersemester durchgeführt. Er kann daher entweder im 5. oder 6. klinischen Semester belegt werden.

4. Dritter Klinischer Studienabschnitt (Praktisches Jahr):

4.1 Vorschriften der Approbationsordnung

Nach Ablegen des 2. Abschnitts der Ärztlichen Prüfung kann die oder der Studierende das Praktische Jahr als letzten Abschnitt des Medizinstudiums beginnen. Es umfaßt eine praktische Ausbildung von 48 Wochen, davon entfallen jeweils 16 Wochen auf

- die Innere Medizin
- die Chirurgie und
- ein klinisches Wahlfach.

Während dieser Zeit werden Fehlzeiten (Urlaub, Krankheit) von insgesamt 20 Ausbildungstagen angerechnet.

In dem Praktischen Jahr ist ein angemessener Zeitanteil für das Selbststudium entsprechend der ÄAppO und dieser Ordnung vorzusehen.

4.2 Besondere Vorschriften

Die Zuteilung zu den Ausbildungsstätten (Universitätsklinikum Essen und seine Lehrkrankenhäuser) erfolgt entsprechend der Ordnung für die Zuteilung von Ausbildungsplätzen für das Praktische Jahr (3. klinischer Studienabschnitt) an der Universität - Gesamthochschule Essen (Zuteilungsordnung) vom 25. August 1994 (Amtl. Bekanntmachungen S. 15).

Praktische Dinge wie Gesundheitsuntersuchung, Versicherungsfragen, Dienstzeiten werden jeweils zu Beginn des Praktischen Jahres in Einführungsveranstaltungen besprochen.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten (Unterrichtsveranstaltungen) Vermittlungsformen

(1) Vorgeschriebene Kurse und Praktika der ÄAppO

Die ÄAppO schreibt für die verschiedenen Studienabschnitte eine Reihe von Praktika, Kursen bzw. Seminaren mit einer Gesamtstundenzahl vor. In diesen Veranstaltungen muß den Studierenden der regelmäßige und erfolgreiche Besuch bescheinigt werden. Die regelmäßige Teilnahme ist vom Kursleiter entsprechend der Beson-

derheiten des Kurses oder Praktikums festzustellen. Die Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme kann die oder der verantwortliche Lehrende von der Erfüllung mündlicher und/oder schriftlicher Anforderungen abhängig machen. Diese beziehen sich auf die Lehrinhalte der jeweiligen Veranstaltungen. Die Modalitäten werden bei Beginn der Veranstaltungen den Studierenden bekanntgegeben und erläutert. Die Gesamtzahl der in einem Kurs oder Praktikum im Semester gegebenen Stunden kann von der aus den Wochenstunden hochgerechneten Zahl abweichen, wenn die Kurse oder Praktika als Block gegeben werden.

(2)² Für die Teilnahme an den nachstehenden Kursen/Praktika gelten zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- a) Anatomie: Die erfolgreiche Teilnahme am ersten Teil des Kurses der mikroskopischen Anatomie ist Voraussetzung für die Zulassung zum zweiten Teil dieser Veranstaltung, die erfolgreiche Teilnahme am Kurs der makroskopischen Anatomie, Teil 1 (Propädeutik, Bewegungsapparat) Bedingung für die Aufnahme in den Präparierkurs (Kurs der makroskopischen Anatomie, Teil 2). Für das Seminar „histologische Diagnose“ ist die komplette Teilnahme am „Kurs der mikroskopischen Anatomie“ (Teil 1 und 2), für das Seminar „Embryologie“ der erfolgreiche Abschluss der Kurse der Mikroskopischen und Makroskopischen Anatomie Voraussetzung.
- b) Physiologie: Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar Physiologie ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Physikpraktikum. Der Seminarschein „Physiologie“ ist wiederum Voraussetzung für die Zuteilung eines Praktikum-Platzes.
- c) Physiologische Chemie: Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Chemie-Praktikum ist Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar und der Seminarschein Voraussetzung für die Teilnahme am Praktikum der Biochemie.
- d) Medizinische Psychologie: Das erfolgreiche Bestehen einer Eingangsklausur über den Inhalt der Vorlesung Medizinische Psychologie ist Voraussetzung für die Zulassung zum Kurs der Medizinischen Psychologie.

Die Gesamtheit der Prüfungen eines Praktikums, Kurses oder Seminars gilt als eine Leistungsprüfung. Wird bei einer Pflichtveranstaltung die Leistungsprüfung nicht bestanden, so wird eine Wiederholungsprüfung noch vor Beginn des nachfolgenden Kurses/Praktikums angeboten. Jede Leistungsprüfung kann höchstens zweimal wiederholt werden. Vor der zweiten Wiederholungsprüfung kann die Pflichtveranstaltung einmal wiederholt werden. Wird der Leistungsnachweis auch in den beiden Wiederholungsprüfungen nicht erbracht, so ist eine erneute Zulassung zu der betreffenden Pflichtveranstaltung ausgeschlossen. Gleiches gilt für Studierende, die an einer anderen Hochschule die entsprechende Lehrveranstaltung besucht und den Leistungsnachweis nicht erbracht haben.

Wird ein Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht wahrgenommen, so gilt die Leistungsprüfung als nicht bestanden. Ein wichtiger Versäumnisgrund ist dem Leiter der Pflichtveranstaltung unverzüglich mitzuteilen. Im Fall einer Erkrankung kann der Veranstaltungsleiter die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen. Im

Falle eines anderen wichtigen Grundes muss das Versäumnis durch Vorlage geeigneter Nachweise ausreichend glaubhaft gemacht werden. Bei Nachweis eines wichtigen Versäumnisses gilt die Leistungsprüfung als nicht unternommen.

(3) Scheinpflichtige Vorlesungen

Die Hochschule kann den regelmäßigen Besuch der die praktischen Übungen (Praktika, Kurse) begleitenden Vorlesungen in einer Studienordnung vorschreiben (§ 2 Abs. 4 ÄAppO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987, BGBl. I S. 1593, geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, geändert am 21. Dezember 1989, BGBl. I S. 2549).

Über den Besuch der Vorlesung und des entsprechenden Kurses wird eine gemeinsame Bescheinigung ausgestellt. Diese scheinpflichtigen begleitenden oder vorbereitenden Vorlesungen sind in der Studienordnung besonders gekennzeichnet. In der Studienordnung und auf ihrer Grundlage im Studienplan handelt es sich um die Vorlesungen Chirurgische Klinik I und II, Medizinische Klinik I und II, Kinderheilkunde, sowie um eine Vorlesung "Einführung in die Physiologie und Pathophysiologie der Fortpflanzung und Geburt". Diese letztgenannte Vorlesung ist Teil des Praktikums der Frauenheilkunde und Geburtshilfe. Bei der Zulassung zu bestimmten Praktika oder Kursen kann die Hochschule außerdem eine Reihenfolge festlegen, in der die Veranstaltungen in der Regel zu absolvieren sind.

**(4) Empfohlene Veranstaltungen
(§ 2 Abs. 1 ÄAppO)**

Zum Kerncurriculum gehören außerdem eine Reihe von Vorlesungen und Seminaren, deren Besuch die Hochschule empfiehlt, weil ihr Lehrinhalt das Erreichen des Studienzieles fördert. Diese empfohlenen Veranstaltungen sind nicht scheinpflichtig. Die im Kerncurriculum enthaltenen Veranstaltungen erreichen im Rahmen des sechsjährigen Studiums, einschließlich des Praktischen Jahres, die nach den EG-Richtlinien vorgeschriebene Zahl von ca. 5500 Stunden (EG-Richtlinien 75/363 vom 16. Juni 1975). Sie ist die Voraussetzung für die Zulassung zur ärztlichen Praxis im EG-Bereich.

(5) Wahlveranstaltungen

Die Freiheit des Studiums umfaßt, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu setzen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher Meinungen. Diesem Ziel dient eine große Zahl von Wahlveranstaltungen, die im Vorlesungsverzeichnis und in den Aushängen angekündigt werden. Über den Besuch solcher Veranstaltungen kann auch der Weg zum wissenschaftlichen Arbeiten gefunden werden, der dann seinen Abschluß in der Promotion findet. Die Studierenden sollten auch das Angebot der Universität - Gesamthochschule Essen auf dem allgemeinbildenden Gebiet beachten und nutzen.

§ 8

Prüfungen und ihre Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Prüfungen sind in der ÄAppO vorgeschrieben und können wie folgt abgelegt werden (§ 1 Abs. 3 ÄAppO):

1. Die Ärztliche Vorprüfung nach dem Studium der Medizin von zwei Jahren.
2. Der Erste Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von einem Jahr nach Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung.
3. Der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach Bestehen der Ersten Abschnittsprüfung und einem Studium der Medizin von drei Jahren nach Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung.
4. Der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nach einem Studium der Medizin von einem Jahr nach Bestehen des Zweiten Abschnittes der Ärztlichen Prüfung.

(2) Die Prüfungen finden in schriftlicher Form bundeseinheitlich nach dem Vorklinischen sowie nach dem Ersten und Zweiten Klinischen Abschnitt statt. Die Ärztliche Vorprüfung und der Zweite Abschnitt der Ärztlichen Prüfung haben noch einen mündlichen Teil. Der Dritte Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erfolgt ausschließlich in mündlicher Form. Die entsprechenden Übergangsregelungen der Approbationsordnung sind zu beachten. Die Prüfungen werden vor dem zuständigen Landesprüfungsamt abgelegt. Die Prüfungskommissionen, die die mündlichen Prüfungen abnehmen, werden vom Landesprüfungsamt bestellt und sind in dessen Auftrag tätig.

(3) Für die Universität - Gesamthochschule Essen ist zuständig:

Landesversorgungsamt des
Landes Nordrhein-Westfalen
- Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie -
Karl-Rudolf-Str. 180
40215 Düsseldorf
Telefon 0211/3894-0

(4) Die für die Anmeldung zur Prüfung, Zulassung, Art der Bewertung der Prüfung, Einzelheiten der schriftlichen Prüfungen, der mündlichen Prüfungen, die Prüfungstermine, etc. bestehenden Vorschriften sind im zweiten Abschnitt der ÄAppO festgelegt. Die Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungen ist in § 12 der ÄAppO geregelt.

Die Prüfungsinhalte sind in der ÄAppO in großen Zügen festgelegt (§§ 22, 23, 25, 28, 29, 33 der ÄAppO, sowie Anlage 10, 13, 16 der ÄAppO). Die Prüfungsinhalte sind in den Gegenstandskatalogen des Instituts für Medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen in Mainz enthalten.

§ 9

Studienbeginn

Das Studium der Medizin kann an der Universität - Gesamthochschule Essen nur zum Wintersemester begonnen werden, da an der hiesigen Hochschule das Lehrangebot im Jahresrhythmus (Studienjahr) angeboten wird. Für den klinischen Studienabschnitt ist dagegen

eine Einschreibung sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester möglich. Hierbei ist darauf zu achten, daß einige Veranstaltungen nur im Winter- oder Sommersemester angeboten werden.

§ 10 Studienberatung

(1) Eine Studienberatung erfolgt für den Vorklinischen und für den Klinischen Studienabschnitt getrennt durch die hierzu vom Fachbereich bestimmten Professorinnen und Professoren. Einzelheiten sind im Vorlesungsverzeichnis angegeben. Für die Studienberatung im Praktischen Jahr besteht beim Dekanant ein eigenes Sekretariat.

(2) Die Zentralstelle für Allgemeine Studienberatung (ZAS) berät Studieninteressenten und Studierende in allen Angelegenheiten des Studiums. Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Studienmöglichkeiten, Zugangsvoraussetzungen, Studienabschlüsse, Studienaufbau und Studienbedingungen und beinhaltet auch psychologische und pädagogische Hilfestellungen bei studienbedingten und persönlichen Schwierigkeiten im Studienverlauf. Die ZAS befindet sich im Universitätsgelände Gebäude T02 S00, Universitätsstraße 2, 45141 Essen.

§ 11 Auslaufregelungen

Die Studierenden sollten bei ihrer Studienplanung berücksichtigen, daß die ÄAppO in den letzten Jahren mehrfach geändert worden ist. Dabei sind insbesondere die Übergangsbestimmungen der §§ 37 bis 40 ÄAppO und des Artikels 3 der Siebten Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte vom 21. Dezember 1989 (BGBl. I Seite 2549) zu beachten. *)

§ 12 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 1988/89 oder später ihr Studium beginnen oder an der Universität - Gesamthochschule Essen aufnehmen.

(2) Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 1988/89 ihr Studium aufgenommen haben, können längstens bis zum Wintersemester 1990/91 wählen, ob sie nach den Vorschriften dieser Studienordnung oder nach den vor Inkrafttreten dieser Ordnung getroffenen Regelungen ihr Studium abschließen. Die getroffene Festlegung ist unwiderruflich.

§ 13³ Inkrafttreten, Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Medizin vom 30. Juni 1983 (Amtliche Bekanntmachungen S. 63), geändert durch die Ordnung vom 16. Oktober 1985 (Amtliche Bekanntmachungen S. 41) außer Kraft. § 12 (Übergangsbestimmungen) bleibt unberührt.

(3) Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität - Gesamthochschule Essen veröffentlicht.

*

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates 14 vom 15.2.1996 und des Beschlusses des Senats der Universität - Gesamthochschule Essen vom 19.3.1996.

Essen, den 30. Januar 1997

Der Rektor
Der Universität – Gesamthochschule Essen
Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Karl Rohe

¹ § 5 Abs. 5 Satz 1 geändert durch Ordnung vom 13.08.2002

² § 7 Abs. 2 eingefügt durch Ordnung vom 05.10.2000

³ Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Studienordnung in der ursprünglichen Fassung vom 1. Oktober 1990. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungsordnungen.

Anhang: Studienpläne

1. Studienplan für den Vorklinischen Abschnitt
Pflichtveranstaltungen: Unterrichtsveranstaltungen zur
Praktika (Praktische Übungen), Vorbereitung oder Begleitung der
Kurse und Seminare praktischen Übungen

Semester		SWS		SWS
1. WS	Praktikum der Medizinischen Terminologie	1	Berufsfelderkundung (V)	1
	Chemisches Praktikum	4	Physik (V)	4
	Physikalisches Praktikum	4	Chemie (V)	4
	Kurs der Mikroskopischen Anatomie, Teil Ia	2	Biologie (4 V + 1 S)	5
			Begleitvorlesung zum Kurs der Mikroskopischen Anatomie, Teil I (V)a	3
	Kurs der Makroskopischen Anatomie, Teil Ia	2	Begleitvorlesung zum Kurs der Makroskopischen Anatomie, Teil I (V)a	5
2. SS	Praktikum der Biologie	4		
	Seminar Physiologie I	c	Physiologie I (V)	4
	Seminar Physiol. Chemie (Biochemie) I	b	Physiol. Chemie (Biochemie) I (V)	2
			Med. Psychologie (V)	1
			Med. Soziologie (V)	1
	Kurs der Mikroskopischen Anatomie, Teil IIa	5	Begleitvorlesung zum Kurs der Mikroskopischen Anatomie, Teil II (V)a	4
	Seminar Anatomie Ia	b	Begleitvorlesung zum Seminar Anatomie I (V)a	5
		Embryologie (V)a	2	
3. WS	Praktikum der Berufsfelderkundung	1		
	Kurs der med. Soziologie	1		
	Kurs der med. Psychologie	4		
	Seminar Physiologie II	c	Physiologie II (V)	4
	Seminar Physiol. Chemie (Biochemie) II	b	Physiol. Chemie (Biochemie) II (V)	4
	Kurs der Makroskopischen Anatomie, Teil II	10	Begleitvorlesung zum Kurs der Makroskopischen Anatomie, Teil II (V)	3
4. SS	Praktikum Einführung in die klinische Medizin	2		
	Praktikum der Physiol. Chemie (Biochemie)	8	Physiol. Chemie (Biochemie) III (V)	2
	Praktikum der Physiologie	8		
	Seminar Anatomie IIa	b		

a: eine Semesterhälfte

b: Die vorgeschriebenen 32 Unterrichtsstunden für das Fach werden durch Teilnahme an den Seminaren I und II erbracht.

c: Die vorgeschriebenen 32 Unterrichtsstunden für das Fach werden durch die alternative Teilnahme am Seminar I bzw. II erbracht.

2. Studienplan für den Ersten Klinischen Studienabschnitt

Für Studierende, die das Studium des 1. Klinischen Studienabschnittes im Wintersemester aufnehmen.

	Pflichtpraktika	SWS	Empfohlene Veranstaltung	SWS
1. Sem. WS	Kurs Allgemeine Pathologie	4	Allgemeine Pathologie	3
	Praktikum Mikrobiologie und Immunologie	3	Pathophysiologie II	2
	Kurs Klin. Untersuchungen I	4	Humangenetik	1
	Übungen zur Biomathematik	2	Mikrobiologie I	3
	Praktikum Klinische Chemie und Hämatologie	2	Biomathematik	2
	"Erste Hilfe"	2	Allgemeine Pharmakologie	4
			Radiologie (theoretisch und klinisch)	2
			Klinische Chemie und Hämatologie (V)	1
	GWS	17		18
2. Sem. SS	Kurs Radiologie	2	Geschichte der Medizin	1
	Kurs klin. Untersuchungen II	3	Allgemeine Pathologie	3
	Kurs Pharmakologie	4	Pathophysiologie I	2
			Mikrobiologie II	3
			Klin. Chemie/Hämat. (S)	1
		Biographische Anamnese	1	
	GWS	9		11

Für Studierende, die das Studium des 1. Klinischen Studienabschnittes im Sommersemester aufnehmen.

Pflichtpraktika		SWS	Empfohlene Veranstaltungen	SWS
1. Sem. SS	Kurs Allgemeine Pathologie	4	Allgemeine Pathologie	3
	Praktikum Mikrobiologie und Immunologie	3	Pathophysiologie I	2
	Kurs Klin. Untersuchungen I	4	Geschichte der Medizin	1
	Praktikum Klinische Chemie und Hämatologie	4	Humangenetik	1
	"Erste Hilfe"	2	Mikrobiologie II	3
	Übungen zur Biomathematik	2	Biomathematik	2
			Radiologie (theoretisch und klinisch)	2
			Klinische Chemie und Hämatologie (V)	1
GWS	17		15	
2. Sem. WS	Kurs Radiologie	2	Allgemeine Pathologie	3
	Kurs Klin. Untersuchungen II	3	Pathophysiologie II	2
	Kurs Pharmakologie	4	Mikrobiologie I	3
			Allgemeine Pharmakologie	4
			Klin. Chemie/Hämatologie (S)	1
			Biographische Anamnese	1
GWS	9		14	

Erläuterungen zum 1. Klinischen Studienabschnitt:

Der Kurs klinische Untersuchungen I enthält insgesamt 28 Stunden Innere Medizin, 16 Stunden Chirurgie und 8 Stunden Dermatologie.

Der Kurs klinische Untersuchungen II enthält insgesamt 4 Stunden Augenheilkunde, 4 Stunden HNO, 8 Stunden Neurologie und 4 Stunden Kinderheilkunde.

3. Studienplan für den Zweiten Klinischen Studienabschnitt

Pflichtpraktika	SWS	Empfohlene Veranstaltungen	SWS

Klin. Kurs d. ökolog. Stoffgebietes Teil I oder II	5	Chirurgische Klinik *)	
- Rechtsmedizin	1	Medizinische Klinik *)	
- Hygiene, Arbeitsmedizin, Sozialmedizin	3	Teil I oder II	5
		Kinderheilkunde *)	4
		Teil I oder II	
- Med. Statistik u. Informatik, Epidemiologie		Hygiene	2
4 x 2 Stunden	1	Spezielle Pathologie und Neuropathologie I	2
		Rechtsmedizin	2
GWS	5		20

Erläuterungen zum 2. Klinischen Studienabschnitt:

Im Kurs des ökologischen Stoffgebiets entfallen 1 Wochenstunde auf den Teil der Rechtsmedizin und 3 Wochenstunden auf den Teil Hygiene, Arbeitsmedizin, Sozialmedizin. Bei 14 Semesterwochen beinhaltet der letztere Block 16 Stunden Hygiene, 16 Stunden Arbeitsmedizin und 10 Stunden Sozialmedizin. Außerdem werden 4 Stunden medizinische Statistik und Informationsverarbeitung gegeben.

Das Praktikum der Orthopädie besteht aus 2 Wochenstunden mit Patientendemonstrationen sowie aus 5 Blöcken zu je 3 Stunden Unterricht am Krankenbett.

*) Der Besuch dieser Vorlesungen ist Voraussetzung für die Erteilung des Scheines im Praktikum der Chirurgie bzw. für die Zulassung zum Praktikum der Inneren Medizin bzw. Praktikum der Kinderheilkunde.

Pflichtpraktika		SWS	Empfohlene Veranstaltungen	SWS

4.	Klin.Kurs der speziellen Pathologie und Neuropathologie	3	Spezielle Pathologie und Neuropathologie II	2
	Praktikum der Orthopädie	1,5	Chirurgische Klinik *)	
	Teil II oder I			5
	Medizinische Klinik *)			5
	Teil II oder I			2
	Dermatologie			2
	Orthopädische Klinik			3
	Radiologische Klinik			2
	Psychiatrie Teil I			4
	Kinderheilkunde			1
	Teil II oder I			3
	Psychosomatik			
	Hals-, Nasen-, Ohren- heilkunde			
	GWS	4,5		29
5.	klin. Blockpraktikum der Chirurgie		2 Wochen	
	Blockpraktikum der Frauenheilkunde und Geburtshilfe		1 Woche	
	Blockpraktikum der HNO-Heilkunde		1 Woche	
	Blockpraktikum der Neurologie		1 Woche	
	Blockpraktikum der Kinderheilkunde		3 Wochen	
	Blockpraktikum der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie		1 Woche	
	Blockpraktikum der Augenheilkunde		1 Woche	
	Blockpraktikum der Allgemeinmedizin		2 Wochen	
	Blockpraktikum der Dermatologie und Venerologie		1 Woche	
6.	klin. Kurs der spez. Pharmakologie	2	Urologische Visite	1
	Praktikum der Inneren Medizin	7	Zahn-, Mund- u.Kiefer- heilkunde	1
	Praktikum der Psychiatrie	2		
	Praktikum der Urologie	2		
	GWS	13		2

*) Der Besuch dieser Vorlesungen ist Voraussetzung für die Erteilung des Scheines im Praktikum der Chirurgie bzw. für die Zulassung zum Praktikum der Inneren Medizin bzw. Praktikum der Kinderheilkunde.

V = Vorlesung

S = Seminar

P = Praktikum

SWS = Semesterwochenstunden

GWS = Gesamtwochenstunden